



A M T S B L A T T

der Gemeinde Havixbeck

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel einmal im Monat. Jahresabonnement 24,- Euro bei Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 3,- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Sparkasse Westmünsterland, IBAN DE97401545300080000029, BIC WELADE3WXXX oder Volksbank Baumberge eG, IBAN DE36400694080400007500, BIC GENODEM1BAU. Alternativ kostenloser E-Mailversand. Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. –

49. Jahrgang	Ausgegeben am 06.02.2023	Nummer 2
--------------	--------------------------	----------

Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

I N H A L T		Seite
2	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever, Sitz in Nottuln, über Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern innerhalb des Verbandes	5
3	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck für das Haushaltsjahr 2023	6-11

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever

Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever, Sitz in Nottuln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäss § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -) Neubekanntmachung vom 31.07. 2009 und § 97 des Wassergesetztes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser-Gesetz – LWG-) vom 25.06. 1995 – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung- werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäss §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01. Nov. 2023 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäss § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäss einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedigung Vorschrift.

Gemäss § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 100 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Nottuln, im Februar 2023

Wasser- und Bodenverband

Obere Stever

48301 Nottuln

Ralf Högemann

Verbandsvorsteher

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck für das Haushaltsjahr 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 04.01.2023 angezeigt worden. Es bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung, da der Haushalt ausgeglichen ist.

Mit Verfügung vom 03.02.2023 hat der Kreis Coesfeld mitgeteilt, dass gegen die Haushaltssatzung 2023 keine Bedenken erhoben werden. Auch gegen eine sofortige Bekanntmachung bestehen keine Bedenken.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Havixbeck - Rathaus - Willi - Richter - Platz 1, 48329 Havixbeck, Zimmer 209, öffentlich aus, und zwar während der Öffnungszeiten des Rathauses

Vormittags: Montag bis Freitag:	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Nachmittags: Montag:	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.
Er ist außerdem unter der Adresse „www.havixbeck.de“ im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, 06.02.2023

Der Bürgermeister



Möltgen

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Gemeinde Havixbeck

Haushaltsplan



1 Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (GV. NRW. S. ...) hat der Rat der Gemeinde Havixbeck ... mit Beschluss vom ... folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	34.200.431 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	34.046.589 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	26.843.722 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	31.338.846 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.800.142 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.220.944 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.500.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	630.295 EUR

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

7.500.000 EUR

festgesetzt.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Gemeinde Havixbeck

Haushaltsplan



§3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

17.178.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0,00 EUR

und/oder die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000 EUR

festgesetzt.

§6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	293 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	581 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	435 v.H.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Gemeinde Havixbeck

Haushaltsplan

**§7**

Sofern Stellen im Stellenplan mit einem „kw“-Vermerk versehen sind, dürfen diese Stellen bei einem Ausscheiden des Stelleninhabers nicht oder nur zu dem ausgewiesenen Anteil wieder besetzt werden.

Sofern Stellen im Stellenplan mit einem „ku“-Vermerk versehen sind, so sind die Stellen nach dem Freiwerden in eine niedrigere Entgeltgruppe umzuwandeln.

§8

Die festgesetzten Budgetierungsregelungen sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Havixbeck, 15.12.2022

Havixbeck, 15.12.2022

Aufgestellt:

Bestätigt:

gez:

gez:

Stefanie Holz
KämmerinJörn Möltgen
Bürgermeister

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Gemeinde Havixbeck

Haushaltsplan



Anlage zu § 8 der Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Havixbeck

Budgetierungsregelungen

Die Budgetierung gewährleistet eine flexiblere Mittelbewirtschaftung im Rahmen der eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung. Sie soll Fach- und Finanzverantwortung stärker zusammenführen und auf diese Weise ein wirtschaftliches Handeln innerhalb der Verwaltung fördern. Die Budgetierung gibt den Fachbereichen somit einen größeren Spielraum in der zweckentsprechenden Mittelverwendung aber auch gleichzeitig eine damit verbundenen höhere Verantwortung für diese Mittelverwendung.

A Haushaltsplanvermerke

Bildung von Budgets

Erträge und Aufwendungen eines Produktes bilden ein Budget. Mehrere Produkte können zu Budgets innerhalb des Fachbereichs miteinander verbunden werden; die Entscheidung darüber trifft der Kämmerer.

Deckungsfähigkeit von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen

Um einen flexiblen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen innerhalb der Budgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit dies haushaltsrechtlich zulässig ist (§ 21 KomHVO NRW). Über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit über das Budget hinaus entscheidet der Kämmerer. Durch die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf die Produktzieelerreichung nicht berührt werden.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen / -auszahlungen und die damit in direktem Zusammenhang stehenden Erträge und Einzahlungen. Die Aufwendungen der Kontengruppe 50 und 51 sowie die Auszahlungen der Kontengruppe 70 und 71 sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets sind ferner die Ansätze der Gebäudeunterhaltung, Sachkonto 523220 und der Unterhaltung der Außenanlagen, Sachkonto 523202, soweit es sich dabei um Außenanlagen an gemeindlichen Gebäuden handelt. Die Aufwendungen der Gebäudeunterhaltung und Unterhaltung der Außenanlagen sind budgetübergreifend auch über die Auszahlungskonten gegenseitig deckungsfähig.

Die internen Leistungsbeziehungen werden nicht in die gegenseitige Deckungsfähigkeit einbezogen.

Zweckbindung von Einnahmen, Mehr- und Mindereinnahmen

Mehraufwendungen / -auszahlungen im Laufe des Haushaltsjahres sind im jeweiligen Produkt aufzufangen. Ist dies nicht möglich, ist ein Ausgleich nötigenfalls im Budgetbereich herbeizuführen.

Die Erträge eines Budgets sind zweckgebunden für die Aufwendungen des Budgets. Mehrerträge im Budget erhöhen die Ermächtigung für Mehraufwendungen im Budget entsprechend. Bei Beträgen über 2.500 € im Einzelfall ist eine Mitteilung an die Kämmerei erforderlich.

Erträge, die gesetzlich oder vertraglich zweckgebunden für bestimmte Aufwendungen sind, sind entsprechend zu verwenden. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Gemeinde Havixbeck

Haushaltsplan



Verpflichtungsermächtigungen

Soweit mehrere Verpflichtungsermächtigungen verfügt werden, so sind diese insgesamt gegenseitig deckungsfähig.

B Berichtswesen

Es sollen möglichst unterjährig Zwischenberichte erstellt werden, in denen der Stand und die Entwicklung des Budgets zahlenmäßig und verbal erläutert werden (Stand des Produktes, Abweichungen von den Planannahmen, Stand der Aufgabenerfüllung / Maßnahmendurchführung, Prognosen und evtl. Gegensteuerungsmaßnahmen).

Die Kämmererei erstellt auf der Grundlage der Einzelberichte einen Gesamtbericht zu den Stichtagen 30.06 und 30.09 eines jeden Jahres und stellt diese dem Haupt- und Finanzausschuss vor.
